



Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Operations GmbH in Essen

Antrag der Evonik Operations GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des SiC-Betriebes

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0249998-0066-G16-0054/20

Düsseldorf, den 01.07.2021

Die Evonik Operations GmbH hat mit Datum vom 15.06.2020, zuletzt ergänzt am 27.04.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des SiC-Betriebes am Standort Goldschmidtstraße 100 in 45127 Essen gestellt.

Die geplante Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb eines Lagers mit 4 Lagerabschnitten in Form von Lagerschränken für leicht entzündbare, entzündbare und wassergefährdende Flüssigkeiten und geringen Mengen entzündbarer Feststoffe in gefahrtrechtlich zugelassenen Gebinden
- Verkleinerung der Lagerkapazität auf der vorhandenen Freilagerfläche 2A
- Aktualisierung des Stoffrahmens der Lagerfläche 2A von R-Sätzen auf H-Sätze

Bei der beantragten Änderung des SiC-Betriebs der Evonik Operations GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Der SiC-Betrieb der Evonik Operations GmbH befindet sich auf dem Werksgelände in Essen, welches bereits seit über 100 Jahren von der Firma Evonik industriell genutzt wird. Eine land-, forst- oder fischwirtschaftliche Nutzung findet nicht statt, sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungsbedeutung hat das Gelände ebenfalls nicht.





Die Änderung umfasst die Aufstellung von Lagerschränken auf einer bereits befestigten Fläche, es erfolgen dabei weder bauliche Änderungen, Abrissarbeiten oder Eingriffe in Boden, Natur oder Landschaft. Bestehende Nutzungen oder Schutzgebiete werden ebenfalls nicht verändert.

Die Änderung ist nicht mit der Entstehung von neuen Abfällen verbunden.

Umweltverschmutzung oder Belästigungen sind nicht zu erwarten. Es werden keine lärmrelevanten Apparate installiert oder ausgetauscht. Geruchsrelevante Stoffe werden nicht eingesetzt, zusätzliche Abluftemissionen fallen nicht an, da innerhalb der Lagerschränke keine Ab- oder Umfüllungen stattfinden.

Eine Erhöhung der Risiken von Störfällen, Unfällen o.ä. ist nicht zu erwarten. Die Anlage ist mit der entsprechenden Sicherheitstechnik zur Beherrschung von Stoffaustritten, Brand und Explosion ausgestattet.

Planungsrelevante Arten sind auf dem betroffenen Gebiet nicht bekannt. Es befinden sich keine der in der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete gemäß der Punkte 2.3.1 – 2.3.2 im Einwirkungsbereich der Anlage.

In unmittelbarer Nähe der Anlage befinden sich einige Denkmäler und Alleen, sowie die Innenstadt der Stadt Essen. Da mit den Änderungen keine Immissionen verbunden sind, sind mögliche Auswirkungen auf diese Landschaftsbestandteile nicht ersichtlich.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV bzw. 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert.

Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor.

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet.

Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt vor, ist aber von dem Vorhaben nicht betroffen, da keine Änderungen hinsichtlich neuer Immissionsbeiträge vorhanden sein können (Passivlagerung).

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.





Im Auftrag
gezeichnet

Stephanie Hasebrink

